

Dieser Prüfbericht dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer bei Einzelabnahmen nach § 19 StVZO.

### I. Beschreibung der Sonderräder

Hersteller und Vertrieb: ATS Leichtmetallräder GmbH  
6702 Bad Dürkheim

Fabrikmarke: ATS

#### I.1 Sonderraddaten

Rad-Nr. bzw. Radtyp: 70516 A  
Radgröße nach Norm: 7Jx15 CH  
Einpreßtiefe: 25 + 0,5 mm  
Zul. Radlast: 615 kg

#### I.2 Radanschluß

Befestigungsart: mit 5 Kegelbundschrauben Gewinde  
M12x 1,5, Schaftlänge 30,5 mm die  
mitgeliefert werden

Anzugsmoment der Radschrauben: 100 Nm  
Lochkreisdurchmesser: 110 +/- 0.1 mm  
Mittenlochdurchmesser: 65,1 + 0,1 mm

Zentrierungsart: Mittenzentrierung

#### I.3 Kennzeichnung der Sonderräder

An der Außenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen:

Radtyp: 70516 A  
Felgenreöße: 7 J x 15CH  
Einpreßtiefe: ET 25 \*\*\*

An der Innenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen:

Fabrikmarke: ATS  
Herstellungsdatum: Fertigungsmonat u.-jahr  
Herkunftsmerkmal: Made in Germany

\*\*\* Die Räder mit Fertigungsdatum 5/89 wurden mit ET 23 statt mit ET 25 gekennzeichnet. (tatsächliche Einpreßtiefe: 25 +0,5 mm)



#### I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller: Adam Opel AG, Rüsselsheim

Fz.-Typ	Ausf.	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengrösse	Auflagen u. Hinweise
Omega-A	A...	Omega LS	E 284	195/65 R15	1-8, 13, 14
	B...	Omega GL Omega GLS Omega CD	E 284/1 E 284/2	205/55 R15(9) 205/60 R15 205/65 R15 215/60 R15 225/50 R15 (9, 10, 12)	
Senator- B	A...	Senator/CD	E 478	205/65 R15	1-8
	B...	Senator/CD 24V	E 478/1	215/60 R15 225/50 R15 (9, 11, 12)	
Omega-A- Caravan	A... B... C... D...	Omega-Caravan/ LS/GLS/GL/CD/ 3.0 24V	E 285 E 285/1 E 285/2	195/65 R15 205/60 R15 205/65 R15 215/60 R15 225/50 R15 (9, 10, 12)	1-8, 13

#### Auflagen und Hinweise

1. Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeuges eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19, Abs. 2, StVZO).

Auflagen und Hinweise (Fortsetzung)

2. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.  
Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung V (alte Bezeichnung) dürfen bei Geschwindigkeiten über 210-220km/h nur bis 90% ihrer max. Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden.  
Für Geschwindigkeiten über 220km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen.  
Eine entsprechende Bescheinigung ist vorzulegen.  
Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210km/h bis zu 100% und bei 240km/h bis zu 91% ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden.  
Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 240km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Eine entsprechende Bescheinigung ist vorzulegen.  
Der Einfluß der jeweiligen Spur- und Sturzwerte ist zu beachten.
3. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der hier eventuell aufgeführten erforderlichen Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zuverlässigkeit weiterer Veränderungen ist anhand eines Prüfberichts bzw. durch erneute Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsversuche nachzuweisen.
4. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden.
5. Bei Fahrten mit dem Ersatzrad sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
6. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
7. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
8. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.

Auflagen und Hinweise (Fortsetzung)

9. Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (§57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-/Reifenkombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
10. Ausreichende Freigängigkeit hinten ist herzustellen. Radhaus oberhalb des Radhausausschnittes nacharbeiten.
11. Ausreichende Freigängigkeit hinten ist herzustellen, Bördelkante umlegen und Radhaus oberhalb der Bördelkante nacharbeiten.
12. Gegebenenfalls ist - je nach Reifenprofil - durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen erforderlich, eine ausreichende Abdeckung der vorderen Reifenlaufflächen herzustellen.
13. Folgende Rad-Reifenkombination ist auch zulässig:  
Vorderachse: 195/65 R15  
Hinterachse: 215/60 R15
14. Folgende Rad-Reifenkombination ist auch zulässig:  
Vorderachse: 205/55 R15  
Hinterachse: 225/50 R15

I.5 Spurverbreiterung

Durch die Einpreßtiefe von 28 mm ergibt sich eine Spurverbreiterung max. 22 mm.

II. Dauerfestigkeitsprüfung

Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Pfalz e.V. liegt vor.

### III. Durchgeführte Prüfungen/Prüfergebnisse

Die Prüfungen wurden nach dem VdTÜV Merkblatt " Begutachtung von baulichen Veränderungen an PKW und PKW Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit, Anhang 1" durchgeführt. Insbesondere wurde geprüft:

- Handling
- Freigängigkeit
- Anbau

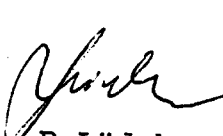
Es ergaben sich keine Beanstandungen

### IV. Schlußbescheinigung

Unter der oben erwähnten Ausrüstung entsprechen die Fahrzeuge  
- mit Ausnahme der in den ABE'sen (s. Ziff. I.4) beschriebenen  
Abweichungen - den geltenden Vorschriften.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 - 5 und ist nur als Einheit gültig.

Ludwigshafen, den 6. Februar 1991

  
Dipl.-Ing. P. Lüdcke  
amtl. anerkannter Sachverständiger